



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Ofenbau

### Allgemeines:

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Basis für alle unsere Verträge. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind nicht anwendbar, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### Angebot und Angebotsunterlagen:

Planungsleistungen sind grundsätzlich honorarberechtigt. Angebote, Zeichnungen, Pläne, Beschriebe und Muster sowie der Anlagebeschrieb des Unternehmers bleiben dessen Eigentum. Der Auftraggeber ist ausschliesslich zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert- und Vertragsunterlagen berechtigt. Wird der Auftrag nicht erteilt, sind alle eingereichten Unterlagen zurückzugeben. Angebote mit mehreren Anlagen gelten für die offerierte Stückzahl. Nachträgliche Abweichungen in der Stückzahl oder unvorhergesehene Aufteilung der Lieferung in Etappen, können eine Veränderung des vereinbarten Preises zur Folge haben. Materialmuster sind Typen-Muster. Insbesondere bei Naturstein, Keramik, Metall, Glas oder Putz kann die Lieferung vom Typenmuster sichtbar abweichen.

### Lieferverzug:

Teillieferungen oder verspätete Lieferungen berechtigen den Empfänger nicht vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatzansprüche, Konventionalstrafen oder andere Kosten einzufordern. Höhere Gewalt entbindet von der Lieferpflicht.

### Annulation:

Erteilte Aufträge für Anfertigungen und Zuschnitte, können nur annulliert werden oder geändert werden, sofern die Ware noch nicht in Produktion ist. Ansonsten muss die Ware übernommen werden.

### Organisation auf der Baustelle:

Zum rationellen Abladen auf der Baustelle wird eine einwandfreie Zufahrt zum Gebäude oder in den Schwenkbereich des Baukrans vorausgesetzt. Kran, Lift oder Aufzug sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wenn dies nicht möglich ist, ist der Unternehmer für den daraus resultierenden Aufwand separat zu entschädigen. Die Strom- und Wasserkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, zweckmässige sanitäre Einrichtungen sind durch den Auftraggeber gewährleistet.

### Übergang von Nutzen und Gefahr:

Bei reiner Materiallieferung ohne Montage (Kaufvertrag) gehen Nutzen und Gefahr für das Material nach dem Abladen und der Entgegennahme eines unterzeichneten Lieferscheines auf den Auftraggeber über. Bei werkvertraglichen Leistungen (mit Montage) gehen Nutzen und Gefahr nach der Abnahme auf den Auftraggeber über, in jedem Fall jedoch bei Inbetriebnahme.

### Haftung des Unternehmers für Mängel:

Der Unternehmer haftet dem Auftragsgeber für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere für die Einhaltung der im Auftrag festgelegten Leistungen. Geringfügige Unvollkommenheiten gelten nicht als Mängel, sofern sie den vertraglichen vorgesehenen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen (z.B. Farbabweichungen von Glasuren, ungleiche Fugenbreiten auf Grund von Masstoleranzen in der Keramik, Haarrisse in verputzten Flächen etc.) Werden bei der Bauabnahme Mängel festgestellt, behebt der Unternehmer den mangelhaften Zustand innert angemessener Frist. Liegt die Ursache eines Mangels in einem Drittverschulden, so dürfen daraus entstandene Umtriebe dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Wird das abgelieferte Werk vom Besteller ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so ist der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer absichtlich verschwiegen wurden. Stillschweigende Genehmigung wird angenommen, wenn der Besteller die gesetzlich vorgesehene Prüfung und Anzeige unterlässt. Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls wird das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gelten.

### Weitere Voraussetzungen der Haftung des Unternehmers für Mängel sind:

- Vorschriftsgemässe Erstellung der bauseitigen Vor- und Anschlussarbeiten
- Sachgemässe Bedienung nach Bedienungsanleitung.

### Von der Haftung des Unternehmers ausgeschlossen sind:

- Feuer- und Frostschäden, Beschädigungen durch Drittpersonen, Betriebsstörungen (Stromausfall usw.) und höhere Gewalt
- Risse an feuerfesten Materialien
- Unvermeidliche Farbabweichungen und Haarrisse
- Keramikglasscheiben
- Brand- und Fettflecken, verbogene Geflechte,
- Bei Natursteinen gelten naturgegebene Toleranzen in Beschaffenheit, Farbton, Struktur, Äderung
- Die Haftung des Unternehmers setzt voraus, dass die Abgasleitung nach den Vorgaben des Unternehmers ausgeführt oder Instand gestellt wurde, das Fundament ausreichend stark ist und die Bedienung sachgemäss erfolgt
- Werden die Grösse der Abgasleitung, der Luftzufuhr oder anderer wichtiger Anlageteile vom Besteller, entgegen dem Ratschlag des Unternehmers vorgeschrieben oder abgeändert, so ist die Haftung des Unternehmers in Bezug auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit ausgeschlossen. Der Unternehmer haftet in einem solchen Falle nur für die Qualität des gelieferten Materials und der Arbeitsausführung.

Die Haftung des Unternehmers für Mängel erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Unternehmer Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme des Werkes.

### Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg zu erledigen. Kommt auf dem Verhandlungsweg keine Einigung zustande, wird der Streitfall auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden. Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizer Recht.

### Hinweis zu Specksteinöfen:

Durch die Dehnungen des Ofens im warmen Zustand ist es unvermeidlich, dass Haarrisse zwischen den Fugen entstehen.

### Lieferfristen:

In der Regel ist mit einer Lieferfrist von ca. 4-6 Wochen zu rechnen. Sollte die Lieferzeit nicht eingehalten werden können, so informieren wir Sie umgehend. Es besteht kein Anspruch auf Rücktritt des Werkvertrages, wenn der Lieferverzug durch den Lieferanten verursacht wird.

### Lieferung/Abholung:

Die Ware kann im Lager Heyner in Visp abgeholt werden. Bitte kommunizieren Sie eine allfällige Abholung bei der Auftragserteilung. Bitte beachten Sie, dass wir in Visp kein Warenlager führen und Abholungen nur mit Voranmeldungen möglich sind.

Auf Wunsch können wir die Ware liefern bis Baustelle. Der Transportkostenanteil wird auf der Auftragsbestätigung separat ausgewiesen. Die Lieferung versteht sich inkl. Ablad (Parkplatz/Talstation), jedoch ohne Einbringung. Für die Entsorgung der Paletten/Verpackung ist der Warenempfänger zuständig. Die Heyner Mario AG bemüht sich, um die Einhaltung der Liefertermine, die Angabe der Liefertermine erfolgt jedoch unverbindlich. Jegliche Schadenersatzforderungen aufgrund Nichteinhaltung von Lieferterminen werden abgelehnt.

### Bauseits zu erstellen:

- Allgemeine Abdeckerarbeiten
- Falls nicht offeriert, Die Kaminanlage mit Anschlussstutzen (Doppelfutterrohr)
- Verbrennungsluftzufuhr bis unter den Ofen
- die tragfähige Unterkonstruktion
- feuerfester Vorbelag
- die Zufahrt zum Haus muss gewährleistet sein.
- Maler- und Gipserarbeiten
- Es ist bauseits dafür zu sorgen, dass kein Unterdruck in der Wohneinheit entstehen kann.
- Strom- und Wasserbereithaltung
- Dacheinfassung und Kaminmantel bei der Kaminanlage

### Zahlungskonditionen:

Innerhalb von 14 Tagen rein netto  
Unberechtigter Abzüge werden nachbelastet  
Verzugszinsen ab Verfalltag zum üblichen Bankzinsfuss für Blanko-Kredite

### Wichtiger Hinweis:

Kleinholzfeuerungen funktionieren nur bei druckneutralen Verhältnissen störungsfrei. Gemäss SIA Merkblatt 2023 darf keine Art von Lüftungseinrichtung (Küchenabluft, einfache Abluftanlagen, zentrale Staubsauger usw.), im Gebäude einen Unterdruck verursachen, der die Funktion der Feuerstätte stört. Wir gehen davon aus, dass der Bauherr die aus dem SIA Merkblatt 2023 entstehenden Konsequenzen kennt.

Gültigkeit der Offerte 3 Monate